

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der
Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU) – StuPOHeb –**

Vom 8. September 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – StuPOHeb – vom 30. September 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 werden nach den Worten „unter der auflösenden Bedingung“ die Worte „der Vorlage“ eingefügt.
 - b) In Nr. 4 werden die Worte „das Sprachniveau“ durch die Worte „deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „schriftlich, mündlich, elektronisch“ ein Komma und die Worte „über elektronische Kommunikationsmittel“ eingefügt.
3. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisher einzige Satz wird zu Satz 1.
 - b) Im neuen Satz 1 werden nach den Worten „jeweiligen Lehrveranstaltungen“ ein Komma, die Worte „sofern diese in Präsenzform abgehalten werden“ und ein weiteres Komma eingefügt.
 - c) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmelde- und Verzeichnungsliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.“
4. In § 8 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „210 ECTS-Punkte“ durch die Worte „jeweils festgelegte Anzahl an ECTS-Punkten“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 6 wird das Wort am Satzanfang „Eine“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 4 werden die Worte „erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident“ durch die Worte „werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „gehören“ das Wort „mindestens“ gestrichen.
7. In § 11 Abs. 5 wird nach dem Verweis „Art. 41 Abs. 2 **BayHSchG**“ der Verweis „i. V. m. Art. 20, 21 **BayVwVfG**“ angefügt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorlesungszeit“ die Worte „eigenständig zu den Prüfungen“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich.“
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.
9. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Verweis „§ 12 Abs. 3 Sätze 2 bis“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
10. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Prüfung“ der Verweis im Klammerumfang „§ 7 Abs. 2“ durch den Verweis im Klammerumfang „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.
11. In § 31 Abs. 4 wird nach Satz 5 folgender neuer Satz 6 angefügt:

„⁶Sätze 4 und 5 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert ist.“
12. In § 33 wird nach den Worten „uneingeschränkt Anwendung auf“ das Wort „den“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.
13. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisher einzige Absatz wird zu Abs. 1.
- b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle bereits immatrikulierten Studierenden sowie diejenigen, die das Studium künftig aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gilt sie hinsichtlich der Änderungen im Modul 1.3 für alle Studierenden, die sich in diesem Modul noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).“

14. Die **Anlage** wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 1 (Überschriften) werden in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfungs-/Studienleistung) die Worte „Prüfungs-/Studienleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
- b) In Zeile 4 (1.3. Gesundheits- / Hebammenwissenschaftliches Denken und Methodenkompetenz I) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) werden nach den Worten „zum gleichen Thema“ die Zahlen und Zeichen im Klammerumfang „0 % + 100 %“ durch die Zahlen und Zeichen im Klammerumfang „33 % + 67 %“ ersetzt.
- c) Zeile 13 (3.3. Die Physiologie der Fortpflanzung und die Unterstützung der physiologischen Geburt ^{c)}) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 2 (Lehrveranstaltung) Unterzeile 3 (Physiologisches Praktikum) werden vor dem Wort „Physiologisches“ die Worte „Geburtshilfliches und“ eingefügt.
 - bb) In Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) werden nach dem Wort „OSCE-Prüfung“ das Wort und die Zahlen „(60 Minuten)^{1, 2}“ durch folgende Worte und Zahlen ersetzt:

„(30 Minuten)^{1, 2} und
Bericht (2-5 Seiten) (unbenotet)
((100 % + 0 %))
(50 % + 50 %)“
- d) In Zeile 14 (3.4. Schwangerschaftsbegleitung ^{d)}) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) wird nach dem Wort „OSCE-Prüfung“ im Klammerzusatz die Zahl „60“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- e) In Zeile 17 (4.3. Das Neugeborene ^{f)}) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) wird nach dem Wort „OSCE-Prüfung“ und der Klammer die Zahl „60“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- f) In Zeile 18 (4.4. Versorgung von Wöchnerinnen ^{g)}) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) wird nach dem Wort „OSCE-Prüfung“ im Klammerzusatz die Zahl „60“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

- g) In Zeile 22 (5.4. Die hebammengeleitete Geburt ^{k)}) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) wird nach dem Wort „OSCE-Prüfung“ im Klammerzusatz die Zahl „90“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
- h) In Zeile 23 (5.5. Operative Versorgung bei Schwangeren und im Rahmen der Geburt ^{l)}) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) wird nach dem Wort „OSCE-Prüfung“ im Klammerzusatz die Zahl „90“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
- i) Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den jeweiligen Modulen unterhalb der Tabelle werden wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile m) werden nach den Worten „klinische Entscheidungsfindung“ das Komma und die Worte „6.3 „Pathologische/ regelwidrige Schwangerschaftsverläufe und Geburten“ gestrichen.
 - bb) In Zeile p) werden nach dem Wort „Moduls“ die Worte „6.3 „Pathologische/ regelwidrige Schwangerschaftsverläufe und Geburten“ durch die Worte „5.4. „Die hebammengeleitete Geburt““ ersetzt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle bereits immatrikulierten Studierenden sowie diejenigen, die das Studium künftig aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gilt sie hinsichtlich der Änderungen im Modul 1.3 für alle Studierenden, die sich in diesem Modul noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 20. Juli 2022 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege mit Schreiben vom 19. August 2022 Nr. G32b-G8571.88-2021/15-11.

Erlangen, den 8. September 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 8. September 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. September 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. September 2022.